um so dringender wurde, eine Behördenordnung einzuführen. Es wurde darum ein Bisthum eingetheilt in Archidiaconate, Präposituren und Decanate, und diese wieder in Sedes oder Archipresbyteriate; der Archidiaconus war der eigentliche Stellvertreter des Bischofs und also der Oberste nach ihm, doch gebehrdeten sich die Pröpste meistens als gleichberechtigt. Das Bisthum Meißen wurde in zwei Archidiaconate, sechs Präposituren und zwei Decanate getheilt und davon zwei Präposituren für die Hainer Pflege, nämlich die Propstei Hain mit Zscheila und die zweite die Propstei Riesa, 1225 begründet. Die Wahl des Propstes stand dem Markgrafen mit der Beschränkung zu, daß er dazu einen Domherrn des Meißnischen Domcapituls wähle *).

Die Propstei Hain umfaßte fast alle auf dem rechten Elbufer liegenden Parochien bis Gohlis, mit alleiniger Ausnahme von Glaubitz und Zschaiten, welche zur Propstei Riesa gehörten. Dem Propste stand wesentlich die Verwaltung weltlicher und geistlicher Angelegenheiten in seiner Propstei so weit zu, als eben die wirklichen oder angemaßten Bischofsrechte reichten. Er war auch den Klöstern seines Bezirks vorgesetzt und übte da, wo kein Abt war, erhebliche Gewalt über die Mönche, welche er in den Kirchenbann thun, aber auch mit körperlichen Züchtigungen strafen konnte. Er besaß Collaturrecht über einige Pfarreien, für alle aber das Bestätigungsrecht. Merkwürdig ist, daß der erste dieser Pröpste, Luther, sich **praepositus** in Dzzec nannte, woraus man sieht, daß noch im dreizehnten Jahrhunderte der alte slavische Name neben dem deutschen Namen Hain im Urkundenstyl beibehalten wurde und gewiß noch viel Slaventhum sich vorfand. Spätere Pröpste werden bisweilen nur als Pröpste von Zscheila (Schylow) aufgeführt, wogegen vorherrschend der Titel „Propst des Hainischen Stuhls" ist. Daß solche Pröpste auch in rein weltlichen Dingen als gute Geschäftsmänner gebraucht wurden, beweist der Propst

---

*) Dieses Collaturrecht mochte späterhin von den Bischöfen in Meißen angefochten worden sein. Denn der Papst Sixtus IV. bestätigt dieß Recht den Herzögen Ernst und Albert auf ihr Ansuchen ganz besonders unter dem 22. December 1480.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id404501052/35